



Merkblatt für die Beschäftigung von Au-pair-Angestellte

Stand: 20.01.2022

Rechtliche Aspekte

Der Inländervorrang gilt für Au-Pair-Beschäftigte aus den EU/EFTA-Staaten nicht. Ausserdem sind aufgrund der „Stand-still“-Klausel des Abkommens (Art. 13 FZA) die neuen Zulassungsbeschränkungen nicht anwendbar. Es gelten weiterhin die grosszügigeren früheren Bestimmungen und sind einer Beschränkung durch Höchstzahlen nicht unterstellt.

Nach Art. 48 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn:

- Ihr Alter zwischen 17 und 30 Jahre liegt;
- Sie einen Sprachkurs in der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache besuchen;
- Ihre Tätigkeit höchstens 30 Stunden pro Woche bei einem ganzen freien Tag pro Woche dauert;
- Ihre Tätigkeit leichte Haushaltsarbeiten und Kinderbetreuung umfasst und sie dafür eine angemessene Entschädigung erhalten;
- Sie bei ihrer Gastfamilie wohnen und über ein eigenes Zimmer verfügen;

Eine Kurzaufenthaltsbewilligung für Au-Pair-Angestellte wird vorerst für 12 Monate ausgestellt und kann höchstens bis zu einem Gesamtaufenthalt von 24 Monaten verlängert/erneuert werden.

Die/der Au-Pair-Angestellte hat sich nach der Einreise umgehend bei der zuständigen Einwohnerkontrolle des Wohnortes anzumelden.

Die **Reisekosten** der Au-pair-Angestellten (ausländischer Wohnort – Aufenthaltsort im Kanton Obwalden) gehen **zulasten der Gastfamilie**.

Au-pair-Angestellte erhalten einen ihrer Tätigkeit angemessenen **Brutto-Lohn** (mindestens CHF 1'600.00 pro Monat) von der Gastgeberfamilie plus **Unterkunft und Verpflegung**.

Die **tägliche Arbeitszeit darf 5 Stunden nicht übersteigen** (30 Stunden in 6 Tagen). Daneben muss genügend Zeit für Besuche von kulturellen Veranstaltungen, Erweiterung der Sprachkenntnisse und Bildung sowie Kennenlernen von Land und Leuten zur Verfügung stehen.

Die Anstellung muss durch einen schriftlichen Vertrag und vor der Einreise geregelt sein.

Die **Gastgeberfamilie hat das Au-Pair bei einer anerkannten Krankenkasse gegen die Folgen von Krankheit und Unfall obligatorisch zu versichern** (Berufs- /Nicht-Berufsunfall). AHV-Beiträge sowie Quellensteuern sind durch die Gastgeberfamilie zu entrichten.

Die Gastgeberfamilie darf 50% der Prämien der Kranken- und Unfallversicherung, der AHV-Beiträge sowie allfällige Quellensteuern vom Barlohn in Abzug bringen.

Der Besuch des obligatorischen Sprachkurses der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache (Art. 48 VZAE) muss vorgängig organisiert werden, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Stunden beträgt. Durch Privatpersonen vermittelte Sprachkurse sind nur in Ausnahmefällen (z.B. fehlende Angebote in einem zumutbaren Umkreis) zulässig. **Die Kosten**, die sich aus der sprachlichen Weiterbildung ergeben, **gehen vollumfänglich zulasten der Gastgeberfamilie**.

Au-pair-Angestellte sind nicht Hausangestellte. Die sorgfältige Betreuung durch die Gastfamilie ist unerlässlich. Au-pair-Angestellte können für Haushaltsarbeiten, welche zu verrichten sind, beigezogen werden. Die haushaltführende Person spricht Deutsch und ist während wenigstens der Hälfte der Arbeitszeit der Au-pair-Angestellten im Haushalt anwesend.

Für Auskünfte über die Abrechnung von AHV und Quellensteuer wird direkt an die Ausgleichskasse Obwalden, ☎ 041 666 27 50 verwiesen.

Keine Bewilligung wird erteilt, wenn:

- die haushaltführende Person **mehr als 22 Stunden** pro Woche erwerbstätig ist;
- die Gesuchsteller im **Gastgewerbe** tätig sind;
- die Gesuchsteller ein **Detailhandelsgeschäft** führen.

Besonderes:

Als wöchentliche Freizeit soll mindestens 1 Tag pro Woche eingeräumt werden und monatlich ein freier Sonntag.

Müssen am Abend Kinder beaufsichtigt werden, so gilt dies als Arbeitszeit.

Die Gastfamilie ist verpflichtet, den ordentlichen Schulbesuch zu überwachen und zu garantieren.

Sarnen, September 2020

Folgende zusätzliche Unterlagen sind bei der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle abzugeben:

- Beschäftigungsgesuch für ausländische Arbeitskräfte EU/EFTA
- Arbeitsvertrag (gegengezeichnet)
- Wochenarbeitsplan mit Zeitangaben
- Betreuungsbestätigung (Zusatzblatt Gastfamilien)
- Schulbestätigung (Anmeldung mit Stundenplan)
- Versicherungsnachweis
- Lebenslauf / curriculum vitae (Au-pair-Angestellte)
- Passkopie (Au-pair-Angestellte)

Arbeitsvertrag und Vereinbarungen

Dieser Vertrag über die Aufnahme eines Au-pair-Beschäftigten wird geschlossen

zwischen:

Herr Frau

Staatsangehörigkeit []

Strasse [] []

Postleitzahl, Ort [] []

Telefonnummer []

E-Mail-Adresse []

Im Folgenden als "die Gastfamilie" bezeichnet, und

Herr Frau [] []

Im Folgenden als „Au-pair“ bezeichnet,

Geburtsdatum []

Geburtsort []

Staatsangehörigkeit []

Strasse [] []

Postleitzahl, Ort [] []

Land []

Telefonnummer []

E-Mail-Adresse []

und (falls das Au-pair noch minderjährig ist) seinem/seiner gesetzlichen Vertreter/in:

[]

Allgemeine gegenseitige Verpflichtungen

Das Au-pair wird unter den nachfolgenden festgelegten Bedingungen über einen Zeitraum von [] Monaten (im Rahmen der erlaubten maximalen/minimalen Dauer) mit der Gastfamilie zusammenleben. Dieser Zeitraum beginnt am [] und endet am [].

Während dieses Zeitraums erhält das Au-pair Gelegenheit, insbesondere seine Sprachkenntnisse auszubauen und seine allgemeine kulturelle Bildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes zu erweitern.

Rechte und Pflichten der Gastfamilie

Die Gastfamilie verpflichtet sich, das Au-pair in die Familie aufzunehmen und es am täglichen Familienleben teilhaben zu lassen. Diesbezüglich gibt sie die folgende Erklärung ab, von welcher das Au-pair Kenntnis nimmt:

- a) Die Familie besteht aus [] Mitgliedern, darunter [] Erwachsene und [] Jungen im Alter von [] Jahren und/oder [] Mädchen im Alter von [] Jahren.
- b) Die Familie wohnt in einem Haus/einer Wohnung (Nichtzutreffendes bitte durchstreichen)
- c) Mit [] Zimmern, einschliesslich [] Badezimmer/n.
- d) Die Gastfamilie beschäftigt folgende Hausangestellte: []
- e) Folgende Sprache wird normalerweise im Haushalt gesprochen: []
- f) Die Entfernung des Hauses/der Wohnung zu einer Bildungsanstalt, die geeignete Kurse für die Sprache des Landes, in dem der Gastgeber lebt, anbietet, befindet sich [] (Entfernung) entfernt.

Die Gastfamilie hat die Persönlichkeit des Au-pairs zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen.

Die Gastfamilie hat die erforderlichen Schutzmassnahmen gegen Unfallgefahren insbesondere für Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, vorzunehmen. Die finanziellen Verhältnisse der Gastfamilie müssen gesichert sein.

Das Au-pair übt seine Tätigkeit sorgfältig aus. Es hat sich an die Hausordnung zu halten und ist nach Treu und Glauben zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Pflichten der Gastfamilie und des Au-pair

Die Gastfamilie verpflichtet sich, als Gegenleistung für die Mithilfe des Aupairs in ihrem Haushalt und in einem Au-pair-Beschäftigungsverhältnis die nachfolgenden Bedingungen zu respektieren.

Beschäftigungsdauer

Die Beschäftigungsdauer für Au-pair aus EU/EFTA-Staaten dauert in der Regel 12 Monate und kann auf 24 Monate verlängert werden.

Alter des Au-pair

Die Altersgrenze für Au-pair-Angestellte aus EU/EFTA-Staaten ist zwischen 17 bis 30 Jahre.

Kost/Logis und Unterbringung

Die Gastfamilie stellt dem Au-pair ein eigenes abschliessbares Zimmer zur Verfügung, welches gut beleuchtet, im Winter beheizbar, sowie wohnlich eingerichtet und mit ausreichender Wasch-, Dusch- oder Badegelegenheit ausgestattet ist. Die Verpflegung für das Au-pair muss gesund und den persönlichen Bedürfnissen des Au-pair entsprechend sein.

Arbeitszeit des Au-pair

Das Au-pair darf maximal 30 Stunden pro Woche arbeiten, verteilt auf 6 Arbeitstage.

Wöchentlich ist mindestens 1 freier Tag und pro Monat 1 freier Sonntag zu gewähren.

Ein Elternteil (die Hausfrau/ der Hausmann) muss während mindestens der Hälfte der Arbeitszeit der/dem Au-pair-Angestellten im Haushalt anwesend sein.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens 5 Stunden und soll spätestens um 19.30 Uhr beendet sein.

Das Au-pair erhält die uneingeschränkte Möglichkeit zur Ausübung seiner Religion.

Gesetzliche Feiertage

Falls Au-pair-Angestellte an einem Feiertag arbeiten, muss dieser kompensiert werden. Feiertage, die auf einen Sonntag fallen, werden nicht kompensiert. Feiertage, die in die Ferien fallen, müssen kompensiert werden.

Freizeit und Urlaub

Dem Au-pair stehen pro Jahr 4 Wochen bezahlter Urlaub (5 Wochen bis zum vollendeten 20. Altersjahr) zu.

Essenentschädigung während der Ferien

Das Au-pair hat während der Ferien Anspruch auf den Barlohn und **pro Tag** eine Entschädigung für die ausfallende Verpflegung nach den nachgenannten Ansätzen der AHV.

Während der Ferien übernachtet das Au-pair nicht bei der Gastfamilie und ihr/ihm ist die Entschädigung für die Unterkunft ausuzahlen, da Kost und Logis Bestandteil des Lohnes sind.

Essenentschädigung an freien- und Feiertagen

Für nicht eingenommene Mahlzeiten an freien- und Feiertagen hat die/der Au-pair-Angestellte pro Tag Anspruch auf eine Verpflegungsentschädigung, die den nachgenannten Ansätzen der AHV.

An freien- und Feiertagen übernachtet das Au-pair nicht bei der Gastfamilie ihr/ihm ist die Entschädigung für die Unterkunft ausuzahlen, da Kost und Logis Bestandteil des Lohnes sind.

Naturallohnansätze

	Pro Tag (CHF)	Pro Monat (CHF)
Frühstück	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00
Unterkunft	11.50	345.00
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.00	990.00

weitere wichtige Bestimmungen:

Die Ferien sind in der Regel im Verlauf des Dienstjahres zu gewähren, wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen.

Die Gastfamilie bestimmt den Zeitpunkt der Ferien, nimmt dabei aber Rücksicht auf die Wünsche des Au-pair.

Die Zeit, während der sich die Gastfamilie mit dem Au-pair auf Reisen oder in den Ferien befindet, gilt für das Au-pair nicht als Ferienzeit. Das Au-pair sollte die Möglichkeit haben, seine Ferien ganz frei ohne die Gastfamilie genießen zu können.

Die Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.

Bei Au-pair aus den EU/EFTA-Staaten mit Übergangsfristen untersteht der Stellenwechsel dem Inländervorrang sowie der Kontrolle der orts- und branchenüblichen Entlohnung.

Aufgaben des Au-pair

Es ist nicht Aufgabe des Au-pair, schwere Arbeit zu erledigen. Die Haupttätigkeit soll in der Betreuung der Kinder liegen.

Darunter fallen z.B.:

- Das Frühstück für die Kinder bzw. die Familie vorbereiten.
- Die Kinder in den Kindergarten oder zur Schule bringen.
- Sie von der Schule abholen.
- Vorbereiten der Mittagsmahlzeiten.
- Teilnahme an den Freizeitaktivitäten der Kinder.
- Spielen mit den Kindern nach der Schule.

- Spazieren gehen mit den Kindern.
- Sie kreativ beschäftigen.
- Kinderpflege wie Waschen, Anziehen, zu Bett bringen.

Dem Au-pair können auch folgende Tätigkeiten zugemutet werden, wie z.B.

- Das Aufräumen des Kinderzimmers.
- Das Ausräumen der Spülmaschine.
- Das Aufräumen und Saubermachen des Esstisches etc.

Ein Au-pair ist aber keine Hausangestellte, dessen Haupttätigkeit Putzen oder Kochen ist. Gemäss AIG-Weisungen, Ziff. 4.4.11, Bst. j) sind anspruchsvolle Tätigkeiten, namentlich auch die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern, ausgeschlossen.

Haftung

Das Au-pair ist für jeden der Gastfamilie absichtlich oder fahrlässig zugefügten Schaden verantwortlich.

Datenschutz

Die Schweizer Behörden haben ein Auskunftsrecht über die Daten der beteiligten Personen. Auf Verlangen können diese übermittelt werden. Ansonsten werden alle erfassten Daten vom Au-pair und der Gastfamilien streng vertraulich behandelt und nicht an Personen, Firmen oder Institutionen weitergegeben.

Lohn

Der Lohn des Au-pair besteht aus Bar- und Naturallohn. Der Naturallohn umfasst Verpflegung und Unterkunft.

Ein Au-pair erhält für seine Tätigkeit einen angemessenen Barlohn, monatlich mindestens CHF 650.00, zuzüglich Kost und Logis (CHF 990.00) = Bruttolohn CHF 1640.00. Davon werden abgezogen und durch den Arbeitgeber bezahlt: Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO **5.28%**, ALV **1.1%**, UVG **1%**), die Hälfte der monatlichen Krankenversicherungsprämien und die Quellensteuer. **Weitere Abzüge sind nicht zulässig.**

Bitte beachten Sie für die versicherungsrechtlichen und lohnrelevanten Bedingungen, die Bedingungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des jeweiligen Kantons (Merkblätter und Formular Erklärung zur Einstellung von Au-pair-Angestellten). Der Lohn ist mit einer schriftlichen Lohnabrechnung zum Ende jedes Monats auszuhändigen.

Steuerabzüge

Die Steuerpflicht beginnt ab dem 18. Altersjahr.

Die Gastfamilie ist verpflichtet, das Au-pair bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Gemeinde-Ausgleichskasse und bei der kantonalen Steuerverwaltung anzumelden.

Die Quellensteuer werden vollumfänglich vom Au-pair übernommen.

Sprachkurs

Die Sprachkurskosten und die Fahrkosten zum Unterricht für mindestens 120 Unterrichtsstunden (**mindestens 4 Stunden pro Woche**) pro Jahr bezahlt die Gastfamilie.

Ist ein Lehrmittel in den Kosten von Sprachkursen nicht inbegriffen, so sind die Kosten für weiterreichende Bücher (Lehrmittel) vom Au-pair selbst zu übernehmen.

Innerhalb von 4 Wochen nach der Einreise des Au-pair ist der Schulbesuch aufzunehmen und die Schulanmeldebescheinigung den Behörden unaufgefordert nachzureichen.

Die Gastfamilie verpflichtet sich, den Schulbesuch zu überwachen und dem Au-pair bei Problemen jederzeit behilflich zu sein. **Durch Privatpersonen erteilte Sprachkurse sind nur in Ausnahmefällen (z.B. fehlende Angebote in einem zumutbaren Umkreis) zulässig.**

Reisekosten

Die Einreisekosten vom Au-Pair gehen zu Lasten der Gastfamilie. Die Kosten für den Ausländerausweis und die Anmeldegebühr auf der Gemeinde muss die Gastfamilie bezahlen.

Versicherung

Nach Einreise des Au-pair muss die Gastfamilie für ihn/sie eine Privatversicherung für den Fall von Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Unfall abschliessen. Die Krankenversicherungskosten sind je zur Hälfte von der Gastfamilie und dem Au-pair zu tragen und monatlich abzurechnen.

Bei Erkrankung des Au-pair gewährleistet die Gastfamilie weiterhin Unterkunft und Verpflegung und die entsprechende Betreuung und Pflege sowie die Fortzahlung des Lohnes innerhalb von 12 Monaten, im 1. Dienstjahr für die Dauer von 3 Wochen, im 2. Dienstjahr für die Dauer von 8 Wochen.

Befindet sich das Aupair nicht in der Gastfamilie, hat es Anrecht auf Auszahlung der Naturallohnschädigungen.

Die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit kann ausgesetzt werden, wenn das Au-pair einen Unfall oder eine Krankheit absichtlich herbeigeführt hat oder wenn grobes Selbstverschulden des Aupairs vorliegt.

Eine Krankentaggeldversicherung ist über die Krankenversicherung zu Gunsten des Au-pair abzuschliessen. Bei Krankheit hat die Gastfamilie Anspruch auf das Taggeld. Nach Ablauf der Frist gehen die Zahlungen an das Au-pair. Für nichtversicherte Risiken haftet die Gastfamilie.

Pflichten des Au-pair

Das Au-pair verpflichtet sich 30 Stunden pro Woche an der Erfüllung der täglichen Tätigkeiten mitzuwirken, indem es in angemessener Zeit folgende Dienste leistet:

Die zu erfüllenden Aufgaben sind von Gastgeber zu Gastgeber unterschiedlich, sie können zum Beispiel beinhalten, das Frühstück für die Kinder vorzubereiten, die jüngeren Kinder in den Kindergarten oder zur Schule zu bringen und sie wieder dort abzuholen, an den Freizeitaktivitäten der Familie teilzunehmen, mit den Kindern zu spielen.

Anspruchsvolle Tätigkeiten wie die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern sind ausgeschlossen.

Zu den Aufgaben können auch folgende Tätigkeiten gehören: Waschen und Anziehen der Kinder, sie ins Bett bringen, Geschichten vorlesen. Zulässig sind nur leichte Haushaltsarbeiten und die Kinderbetreuung.

Aufräumen und sauber halten des eigenen Zimmers ist private Angelegenheit und zählt nicht als Hausarbeitszeit.

Das Au-pair erklärt sich bereit, alle seinerseits erforderlichen Formalitäten zu erfüllen und unverzüglich das ärztliche Zeugnis vorzulegen, das gemäß Art. 5 des europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung verlangt wird.

Kündigung:

Der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis gegenseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf ein Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung darf gemäß Art.336 OR nicht missbräuchlich sein.

Fristlose Kündigung

Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos aufgelöst werden. Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 337 gilt: "Als wichtiger Grund für eine fristlose Entlassung ist namentlich jener Umstand anzusehen, bei dessen Vorhandensein dem Zurücktretenden aus Gründen der Sittlichkeit oder nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Verhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf". (Art. 337 OR)

Die fristlose Vertragsauflösung muss schriftlich begründet werden.

Ungerechtfertigte Entlassung des Au-pair

Ohne wichtigen Grund und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist hat das Au-pair Anspruch auf den Bruttolohn für die ganze Vertragsdauer oder für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sowie allenfalls auf Ersatz für jeden weiteren Schaden, der aus der ungerechtfertigten Entlassung entsteht.

Gerichtsstand und Rechtswahl

Es gilt für diesen Vertrag das schweizerische Recht; für allfällige aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte in Bern zuständig.

Die Gastfamilie und die/der Au-pair-Angestellte vereinbaren abschliessend Folgendes:

Die Gastfamilie verpflichtet sich, die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Anstellungsbedingungen der ausländischen und inländischen Au-pair gemäss Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer in der Schweiz einzuhalten und den Schutz und eine gute Behandlung des Au-pair während des Au-pair-Aufenthaltes im Lande zu gewährleisten.

Das Au-pair verpflichtet sich zur Einhaltung der Vertragsbedingungen und des Respektierens der privaten Angelegenheiten der Gastfamilie sowie zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Gastfamilie.

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt:

- Eine Ausfertigung für den Gastgeber bzw. die Gastfamilie.
- Eine Ausfertigung für das Au-pair.

Bei minderjährigen Au-pair-Angestellten ist dessen gesetzlichem Vertreter eine weitere Ausfertigung des Vertrages auszuhändigen.

Dieser Vertrag tritt am [] in Kraft und endet am [].

Eingesehen und gegenseitig unterzeichnet:

Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers/Gastfamilie:

Ort [], den [] Unterschrift _____

Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitnehmers/Au-pair:

Ort [], den [] Unterschrift _____